

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 2. Sitzung (16.12.1870)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer des außerordentlichen Landtags vom 16. Dezember 1870.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, v. Freydorf, und den Präsidenten Unseres Ministeriums des Handels, v. Dusch, den unterm 10. Dezember d. J. zwischen den Bevollmächtigten der Großherzoglichen Regierung und des Schweizerischen Bundesraths abgeschlossenen Vertrag über die Verbindung der von Romanshorn nach Kreuzlingen führenden Eisenbahn mit der Badischen Staatsbahn bei Konstanz, Unsern getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, zur Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Referendar Muth.

Gegeben zu Versailles den 16. Dezember 1870.

Friedrich.

v. Freydorf. v. Dusch.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
S c h r e i b e r.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

*Verzeichnis der in der Provinz Baden
im Jahr 1817 verstorbenen
Personen*

Faint, illegible text in the middle section, likely bleed-through from the reverse side.

Verzeichnis

v. Baden, a. d. Rhein

Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Nachträglich vereinbarte Abänderungen.

A. Der Bundesverfassung.

1. Im Eingang der Bundesverfassung ist an Stelle der Worte:

„Dieser Bund wird den Namen Deutscher Bund führen“

zu setzen:

„Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen.“

2. Der erste Absatz des Artikel 11 der Bundesverfassung erhält nachstehende Fassung:

„Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.“

B. Des Vertrages mit Baden und Hessen.

Artikel 80 lautet nunmehr:

II. vom 1. Januar 1872 an, jedoch unbeschadet der früheren Geltung im Gebiete des Norddeutschen Bundes:

1. das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten, vom 27. März 1870, und mit Ausschluß von Hessen südlich des Mains,
2. das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870,
3. das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, vom 31. Mai 1870, und
4. die Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869, und betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869.

In Hessen südlich des Mains werden als Bundesgesetze eingeführt und zwar:

vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an:

das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken vom 1. Juli 1868;

das Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869;

die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, vom 21. Juni 1869, das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, vom 31. Mai 1870, und

das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, vom 31. Mai 1870, vom 1. Juli 1871 an; das Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz, vom 6. Juni 1870.

In die Hohenzollernschen Lande wird vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an eingeführt das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869.

Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze sich auf Angelegenheiten beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

C. Des Vertrages mit Bayern.

II. §. 10 lautet nunmehr:

Artikel 20 erhält folgende Fassung:

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Artikel 79, Nr. 13) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Mains 6 Abgeordnete gewählt und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382.

III. §. 8 lautet nunmehr:

Die unter Ziffer II. §. 26 dieses Vertrages aufgeführte Uebergangs-Vestimmung des nunmehrigen Artikels 79 der Verfassung findet auf Bayern in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Nothwendigkeit mannigfaltiger Umgestaltung anderer mit dem Gegenstande der Bundesgesetzgebung in Zusammenhang stehender Gesetze und Einrichtungen Anwendung nur in Betreff des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (Artikel 79, Nr. 13).

Im Uebrigen bleibt die Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

D. Des Schlussprotokolls zu dem Bayrischen Vertrag.

Ziffer II. hat folgende Fassung erhalten:

Von Seite des königlich Preussischen Bevollmächtigten wurde anerkannt, daß unter der Gesetzgebungsbefugniß des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.

Vertrag.

Die Großherzoglich Badische Regierung

und

der Schweizerische Bundesrath

haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Verbindung der von Romanshorn nach Kreuzlingen (Kantonsgrenze) in Ausführung begriffenen Eisenbahn (Seethalbahn) mit der Badischen Staatsbahn bei Konstanz Bevollmächtigte ernannt,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

die Herren Geheimen Referendar Heinr. Friedr. Muth und Legationsrath Dr. Friedr. Hardeck in Karlsruhe;

der Schweizerische Bundesrath:

die Herren Nationalrath Dr. Jacob Stämpfli in Bern und Fridolin Anderwert, Präsident des Schweizerischen Nationalrathes und der Regierung des Kantons Thurgau, in Frauenfeld.

Nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten ist durch die Abgeordneten der beiden Regierungen folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Die in Ausführung begriffene Eisenbahn von Romanshorn nach Kreuzlingen (Kantonsgrenze) soll durch die Fortsetzung derselben mit der Badischen Staatsbahn und dem Bahnhofe zu Konstanz in directe Verbindung gebracht werden.

Artikel 2.

Jede Regierung behält sich vor, den auf ihrem Gebiete gelegenen Theil der Bahn von Kreuzlingen nach

Konstanz zu erstellen. Es soll dieses in der Weise geschehen, daß der Bau auf Badischem Gebiete durch die Großherzogliche Verwaltung der Staatsbahn, auf Schweizerischem Gebiete durch die Schweizerische Nordostbahn-Gesellschaft nach Maßgabe der ihr für die Seethalbahn verliehenen Konzession erfolgt.

Artikel 3.

Der Bahnhof in Konstanz wird als Wechselstation für die Seethalbahn bestimmt und von den beiden Bahnverwaltungen gemeinschaftlich benutzt.

Der Plan über die Anlage des Bahnhofes und der über dessen Venüftung zwischen den beiden Bahnverwaltungen abzuschließende Vertrag sollen den zuständigen Regierungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sind in der Folge weitere gemeinschaftlich zu benutzende Anlagen erforderlich, so können diese nur nach erlangter Genehmigung der zuständigen Regierungsbehörden ausgeführt werden.

Artikel 4.

Der Betrieb der Bahn von Romanshorn bis Konstanz soll ein einheitlicher sein. Die Großherzoglich Badische Regierung überläßt für diesen Zweck der Schweizerischen Regierung zu Händen des Konzessioninhabers der Seethalbahn den Betrieb der auf Badischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke sammt Zugehör. Auch für diesen Bahntheil finden bezüglich der Taxen die in der Konzession der Seethalbahn enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Artikel 5.

Die kontrahirenden Regierungen gewähren, daß für die auf ihrem Gebiete gelegenen Bahntheile die Bahnverwaltungen weder von den Gebäuden, noch vom Grundeigenthume, noch von dem Bahnbetriebe irgend ein Steuer oder Abgabe an irgend wen zu entrichten haben.

In dieser Befreiung sind jedoch die an die Feuerversicherungs-Anstalten zu entrichtenden Beiträge nicht inbegriffen.

Die Angestellten und Bediensteten der Eisenbahn sind der Steuergesetzgebung ihres Wohnortes unterworfen.

Artikel 6.

Der Betrieb auf der Bahn von Romanshorn nach Konstanz soll so eingerichtet werden, daß für den Verkehr zwischen beiden Punkten ein Wechsel der Wagen für Personen und ein Umladen der Güter in der Regel nicht stattfindet.

Die Beförderung der Personen soll in der Richtung nach Konstanz sowohl als in jener nach Romanshorn täglich mindestens 3 Male erfolgen.

Bei Festsetzung des Fahrplanes für die in Konstanz zusammentreffenden Bahnen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Züge thunlichst ineinander greifen.

Die beiden Verwaltungen werden sich jeweilen ihre Fahrpläne in möglichst geraumer Zeitfrist vor deren Ausführung mittheilen.

Artikel 7.

Auf der Bahnlinie Romanshorn—Konstanz sollen weder in Ansehung der Beförderung, noch hinsichtlich der Abfertigung der Personen Unterschiede gemacht und die aus dem Gebiete des einen Staates in dasjenige des anderen übergehenden Transporte sollen auf keine Weise ungünstiger behandelt werden, als diejenigen, welche die Landesgrenze nicht überschreiten.

Artikel 8.

Die Handhabung der Bahnpolizei im ganzen Umfange des Konstanzer Bahnhofes wird von den Angestellten der Badischen Eisenbahn-Verwaltung ausgeübt; ebenso ist das Fahrpersonal der Seethalbahn rücksichtlich des Fahrdienstes den Anordnungen der Badischen Bahnverwaltung und deren Organe unterworfen.

Im Uebrigen bleibt jeder Bahnverwaltung die Dienst- und Disziplinargewalt über ihr im Bahnhofe zu Konstanz verwendetes Personal vorbehalten.

Artikel 9.

In Bezug auf den Transit und Transport von Briefen und Fahrpoststücken, sowie rücksichtlich der Ausübung des Postregals überhaupt wird beiderseits die gleiche Behandlung für die Linie Konstanz—Schaffhausen wie für die Linie Schaffhausen—Waldshut—Basel stattfinden.

Artikel 10.

Der Verwaltung der Seethalbahn ist gestattet, für den Bahndienst eine Telegraphenleitung anzulegen und diese im Telegraphenbureau des Bahnhofes zu Konstanz mit einem besonderen Apparate zu versehen.

Artikel 11.

Die Bestimmungen, welche in dem Vertrage vom ^{27. Juli}_{11. August} 1852 betreffend die Weiterführung der Badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet, Art. 12—15, in Hinsicht auf den Ein-, Aus- und Durchgangsverkehr getroffen worden sind, sollen auch für die Bahn Romanshorn-Konstanz auf der Station Konstanz im Allgemeinen zur Anwendung kommen.

Die Grenze des Konstanzer Bahnhofes auf dem Schweizergebiete soll als beidseitige Zollgrenze angesehen werden. Die eidgenössische Zollverwaltung wird auf jenem Bahnhofe eine Hauptzollstätte errichten und es ist derselben zum Zwecke der zollamtlichen Abfertigungen ein passendes Lokal unentgeltlich, jedoch ohne die innere Einrichtung, von den Bahnverwaltungen zur Verfügung zu stellen.

Das gleiche Verhältniß tritt ein, wenn die badische Zollverwaltung in die Lage kommen würde, auf dem im schweizerischen Gebiete gelegenen Bahnhoftheile eine Zollstätte zu errichten.

Es werden vom Gebiete des Kantons Thurgau her beiderseits zollfreie Straßen angelegt, beziehungsweise beibehalten:

- a. eine solche an der südöstlichen Grenze des Bahnhofes zum Güterbahnhof und Seehafen von Konstanz;
- b. eine solche zum Aufnahmegebäude des Bahnhofes.

Die spezielle Richtung beider Straßen bleibt weiterer Vereinbarung unter den zuständigen Regierungsbehörden vorbehalten, ebenso die näheren Anordnungen und Verabredungen über die zollamtlichen Verhältnisse.

Artikel 12.

Die Kontrahenten bewilligen den Bau von Lagerhäusern innerhalb des Bahnhofes zu Konstanz und die

Verbindung derselben mit der Bahnlinie durch besondere Geleise und zwar zu Gunsten der Angehörigen beider Staaten. Würden diese Lagerhäuser mit einer der in Artikel 11 bezeichneten zollfreien Straßen nicht in Verbindung stehen, so ist eine solche zu eröffnen. Rücksichtlich der Bedingung des Baues der Lagerhäuser haben sich die Unternehmer mit den Zoll- und Bahnverwaltungen zu verständigen. Für den Geschäftsverkehr gelten die zollamtlichen Vorschriften.

Artikel 13.

Wegen Entschädigungsforderungen oder sonstiger privatrechtlicher Ansprüche, welche aus Veranlassung des Betriebes der auf dem Gebiete des anderen Staates befindlichen Bahnstrecke der Linie Romanshorn-Konstanz an eine Verwaltung erhoben werden sollten, wird für die Badische Bahnverwaltung Egelshofen, für die Seethalbahnenverwaltung Konstanz als Wohnsitz bezeichnet.

Artikel 14.

Wenn im Verlaufe der Zeit von Schaffhausen in der Richtung nach Kreuzlingen beziehungsweise Konstanz eine Eisenbahn (untere Rheinthalbahn) erstellt werden sollte, sei es, daß dieselbe ganz durch Schweizerisches Gebiet, oder aber nach erlangter Konzession theilweise durch Badisches Gebiet geführt wird, gestattet die Großherzogliche Badische Regierung, daß die genannte Bahn mit der Badischen Staatsbahn und dem Bahnhofe bei Konstanz verbunden und letzterer in gleicher Weise, wie für die Seethalbahn, auch für die untere Rheinthalbahn als Wechselstation benutzt werde. Demgemäß sollen alsdann hinsichtlich des Betriebs der Bahn, des Verkehrs und der Zollabfertigung die in gegenwärtigem Vertrage für die Seethalbahn enthaltenen Bestimmungen auch für die untere Rheinthalbahn im Allgemeinen analoge Anwendung finden.

Für Mitbenutzung der Bahnhofsanlagen und Einrichtungen auf Badischem Gebiet hat der Konzessionär der unteren Rheinthalbahn einen nach dem Anlagekapital zu bemessenden verhältnismäßigen Miethzins und zum Aufwand für Unterhaltung, Bewachung und Bedienung der für gemeinschaftliche Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen einen angemessenen jährlichen Beitrag an die Badische Bahnverwaltung zu leisten.

Bei Festsetzung dieses Miethzinses, beziehungsweise Unterbeitrages der unteren Rheinthalbahn soll der Verkehr, welcher sich auf der Wechselstation Konstanz für sämtliche dort anschließenden Eisenbahnen ergibt, zu Grunde gelegt und hiernach die Vertheilung bewirkt werden, insofern die betreffenden Eisenbahnverwaltungen sich nicht über einen anderen Vertheilungsmaßstab vereinbaren.

Die Kosten für die in Folge des Anschlusses der unteren Rheinthalbahn nothwendigen Veränderungen, Erweiterungen oder Neuherstellungen an dem auf Badischem Gebiet gelegenen Theile des Konstanzer Bahnhofes hat der Konzessionär der unteren Rheinthalbahn allein zu tragen.

Artikel 15.

Im Uebrigen haben die in den Artikeln 1, 9, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 33, 40 u. 41 des Staatsvertrages vom ^{27. Juli} 1852 befindlichen Bestimmungen und Vorbehalte, soweit nicht durch die gegenwärtige Uebereinkunft ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, für beide Theile gegenseitige und analoge Geltung.

Artikel 16.

Es bleibt für den vorstehenden Vertrag die höhere Genehmigung vorbehalten, und es sollen die Ratificationsurkunden spätestens bis zum 1. Mai 1871 ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den Vertrag unterschrieben und besiegelt.

So geschehen in Bern am zehnten Christmonats Eintausend achthundert und siebenzig.

Die Bevollmächtigten für Baden:

Die Bevollmächtigten für die Schweiz:

(gez.) Muth.

(gez.) Stämpfli.

„ Hardeck.

„ Aderwert.

Zur Beglaubigung:

Secretariat des Staatsministeriums.

Schreiber.

Erläuterung

zum Vertrage über die Verbindung der Romanshorn-Kreuzlinger Eisenbahn mit der badischen Bahn bei Constanz.

Die schweizerische Nordostbahngesellschaft, welcher die Concession zur Anlage einer Eisenbahn von Romanshorn nach Kreuzlingen (Kantonsgränze) verliehen worden ist, wird diese Bahn in wenigen Monaten vollenden. Zur Verbindung genannter Bahn mit der badischen Staatsbahn bei Constanz sind längere Zeit hindurch zwischen der Groß. Regierung und dem schweizerischen Bundesrath Verhandlungen geführt worden, welche vor wenigen Tagen den Abschluß eines Staatsvertrags zur Folge hatten.

Nach diesem Vertrage wird der Bahnhof in Constanz als Wechselstation für die Romanshorn-Kreuzlinger Bahn bestimmt und der Betrieb dieser Bahn auch auf der badischen Strecke der Nordostbahngesellschaft überlassen.

Der Constanzer Bahnhof, welcher bereits bis zur Landesgränze sich erstreckt, muß, um dem Bedürfnisse der beiden Bahnverwaltungen zu genügen, auf dem angrenzenden schweizerischen Gebiet erweitert werden. Da ein Gebietsaustausch, durch welchen das an den badischen Bahnhof angrenzende Gelände unter badische Hoheit gekommen wäre, auf sehr erhebliche Anstände gerathen ist, so wird der Constanzer Bahnhof nun auf das Gebiete zweier Staaten zu liegen kommen.

Schweizerischer Seite ist übrigens zugestanden worden, daß die Bahnpolizei im ganzen Umfange des Constanzer Bahnhofes von der badischen Eisenbahnverwaltung ausgeübt wird und die Grenzen dieses Bahnhofes auch auf dem schweizerischen Gebiet als beiderseitige Zollgränze angesehen werden.

Im Uebrigen wird an den Hoheitsrechten beiderseits nichts geändert und finden die deßfalligen Bestimmungen des Vertrags mit der Schweiz vom $\frac{27. \text{Juli}}{11. \text{August}}$ 1852 gegenseitig analoge Anwendung.

Jede Regierung wird die Bauten und Einrichtungen, welche in Folge des Anschlusses der Seethalbahn nothwendig werden, auf ihrem Gebiet nach einem mit den beiden Bahnverwaltungen vereinbarten Plane ausführen lassen. Die Mitbenützung der Bahnhofanlagen von Seiten der beiden Bahnverwaltungen und die dafür zu leistende Vergütung erfolgt gleichfalls auf Grundlage besonderer Vereinbarung unter diesen, wobei grundsätzlich jeder Theil Eigenthümer der von ihm hergestellten Anlagen bleibt.

Gegenseitig ist den Bahnverwaltungen die Befreiung von Steuern und Abgaben zugesichert.

Für eine Bahn von Schaffhausen nach Kreuzlingen (untere Rheinthalbahn) wird nach Art. 14 gleichfalls der Anschluß bei Constanz und der Bahnhof Constanz als Wechselstation zugestanden. Die Anlage dieser Bahn ist zwar noch nicht in naher Aussicht. Es steht aber der eventuelle Anschluß derselben mit dem Anschluß, welcher für die Seethalbahn gewährt wird, insofern im Zusammenhang, als hiernach die Weiterführung der letztern von Kreuzlingen bis Constanz sich richtet und nicht für die eine Bahn Constanz, für die andere Kreuzlingen als Wechselstation angenommen werden kann.

Es entspricht zwar eine untere Rheinthalbahn, als concurrirende Linie, weniger den Interessen der badischen Bahnverwaltung, sie kann aber badischerseits, da sie ganz auf schweizerischem Gebiet ausführbar ist, nicht verhindert werden. Für die Verkehrsinteressen von Constanz und Umgebung ist dieselbe immerhin von Vortheil.

Ueber die Bahnrichtung liegen noch keine genaueren Untersuchungen vor. Es soll auch eine Linie über die badische Enclave Büfingen möglich sein, in welchem Fall von der betreffenden Unternehmer-Gesellschaft die Concession bei der Großh. Regierung nachgesucht werden müßte.

Ueber die Kosten, welche die Veränderungen und Einrichtungen auf dem Constanzer Bahnhof (badisches Gebiet) in Folge des Anschlusses der Seethalbahn veranlassen, konnten die Anschläge noch nicht gefertigt werden. Für die Strecke Waldshut-Constanz ist übrigens noch ein Credit von 200,000 fl. nach dem Baubudget von 1870/71 bewilligt, aus welchem diese Kosten bestritten werden können.



Für den Fall der Besetzung und Verwaltung (unter Aufsicht) von...

Es versteht sich, dass die Besetzung der Stellen...

Die Besetzung der Stellen ist demnach...

Die Besetzung der Stellen ist demnach...

Die Besetzung der Stellen ist demnach...

Die Besetzung der Stellen ist demnach...

Die Besetzung der Stellen ist demnach...

Die Besetzung der Stellen ist demnach...

Die Besetzung der Stellen ist demnach...

Die Besetzung der Stellen ist demnach...

Die Besetzung der Stellen ist demnach...

Die Besetzung der Stellen ist demnach...

